# Checkliste: Mögliche Fehler des Verantwortlichen

|  | **Mögliche Fehler** | **Was zu beachten ist, siehe Abschnitt** |
| --- | --- | --- |
| **Verstöße im Zusammenhang mit der Benennung des Datenschutzbeauftragten** | | |
|  | Trotz gesetzlicher Pflicht wird vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen | 8.2 |
|  | Die Benennung des Datenschutzbeauftragten erfolgt erst nach der Aufnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten | 8.2 |
|  | Der Praxisinhaber benennt sich selbst als Datenschutzbeauftragten | 8.2.4 |
|  | Es erfolgt keine Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und keine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde mit der Folge, dass dieser für Aufsichtsbehörden und Betroffene (Patienten) nicht erreichbar ist | 8.2.5 |
|  | Die Benennung des Datenschutzbeauftragten kann nicht nachgewiesen werden, weil keine Dokumentation, keine Meldung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde und/oder keine Veröffentlichung derselben erfolgt | 8.2.5 und 8.2.6 |
| **Verstöße im Zusammenhang mit der Stellung des Datenschutzbeauftragten** | | |
|  | Es bestehen Interessenkonflikte, z.B. weil der Datenschutzbeauftragte als IT-Verantwortlicher oder Datenschutz-Koordinator eigenverantwortlich Entscheidungen zur Datenschutzorganisation in der Praxis treffen und Prozesse festlegen soll | 8.3.1 |
|  | Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, z.B. erteilt der Praxisinhaber konkrete Anweisungen, wie der Datenschutzbeauftragte bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat und zu welchen Ergebnissen er dabei gelangen soll oder es wird dem Datenschutzbeauftragten von Seiten des Managements ein Unterstützer zur Seite gestellt | 8.3.1 |
|  | Benachteiligung des Datenschutzbeauftragten aufgrund seiner Tätigkeit (z.B. Drohung mit Kündigung, Versagung einer Beförderung oder einer anstehenden Gehaltserhöhung) | 8.3.2 |
|  | Der Mitarbeiter, der als Datenschutzbeauftragter benannt wurde, wird aufgrund der Erfüllung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragter gekündigt | 8.3.2 |
|  | Der Datenschutzbeauftragte wird ohne wichtigen Grund abberufen | 8.3.2 |
|  | Es wird nicht sichergestellt, dass erforderliche Informationen und Unterlagen für die Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vorliegen | 8.3.3 |
|  | Der Praxisinhaber unterlässt es, den Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig in Datenverarbeitungsprozesse einzubinden | 8.3.3 |
|  | Der Datenschutzbeauftragte wird nicht im erforderlichen Maße unterstützt, da ihm kein Zugang zu personenbezogenen Daten sowie allen damit zusammenhängenden Verarbeitungsvorgängen ermöglicht wird | 8.3.3 |
|  | Der Datenschutzbeauftragte wird nicht im erforderlichen Maße unterstützt, weil ihm ein eigener (sicherer) Arbeitsplatz versagt wird | 8.3.3 |
|  | Es werden Kosten für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Tagungen, Fachliteratur und weitere Arbeitsmaterialien versagt | 8.3.3 |
|  | Behinderung der Ausübung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten und der Erfüllung seiner Aufgaben | 8.3.3 |
|  | Es wird verhindert, dass der Datenschutzbeauftragte der höchsten Leitungs- bzw. Managementebene Bericht erstatten kann | 8.3.4 |
| **Verstöße im Zusammenhang mit der Qualifikation und den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten** | | |
|  | Der Datenschutzbeauftragte verfügt nicht über die erforderliche Qualifikation und Fachkunde im Bereich des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis | 8.4.1 |
|  | Es kann nicht nachgewiesen werden, dass eine ausreichende Qualifikation und Fachkunde des Datenschutzbeauftragten besteht | 8.4.1 |
|  | Übertragung von Aufgaben, die nicht zum Aufgabenkreis eines Datenschutzbeauftragten zählen, insbesondere Übertragung der gesamten Datenschutz-Koordination | 8.4.2 |
| **Sonstige Verstöße** | | |
|  | Es wird nicht sichergestellt, dass der Datenschutzbeauftragte seiner Verschwiegenheitspflicht nachkommen kann (z.B. werden keine sicheren Kommunikationskanäle ermöglicht) | 8.5 |